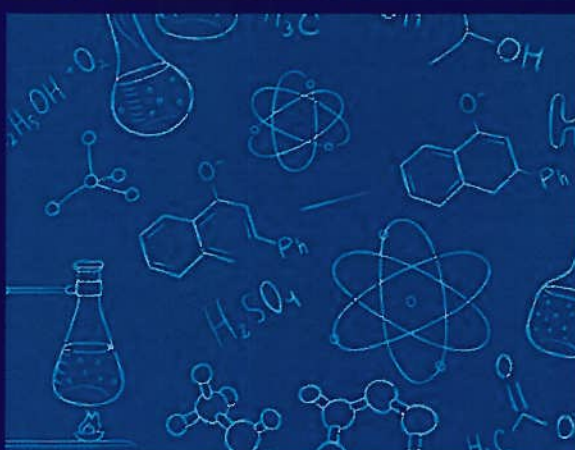
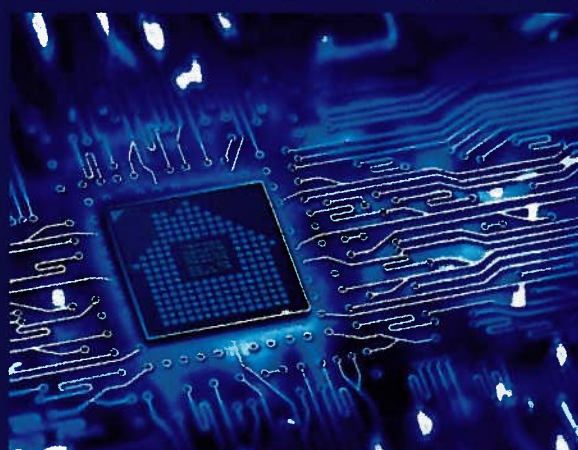
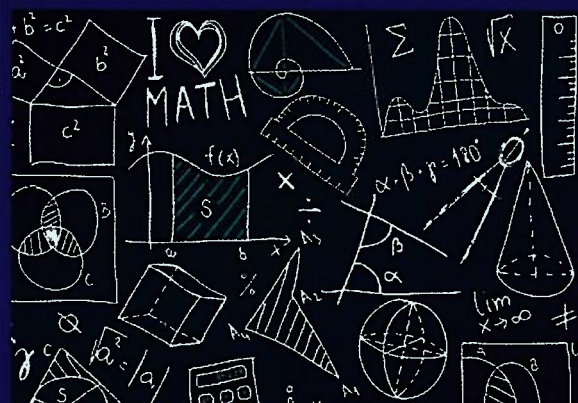


Förderverein MINTeinander Worms e.V.

Satzung



Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT DES VEREINS	3
Präambel	3
§ 1 Name und Sitz.....	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
II. Organe des Vereins	5
§ 4 Grundsatz	5
§ 5 Rechte der Mitgliedschaft, Mitgliederversammlung	6
§ 5 a Rechte des Beirats.....	6
§ 5 b Rechte der Mitglieder	7
§ 6 Ende der Mitgliedschaft.....	7
§ 7 Besondere Vertretung / Geschäftsführung	8
§ 8 Beschlüsse.....	8
III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG	9
§ 9 Finanz- und Beitragsordnung	9
§ 10 Schatzmeister	9
IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS	9
§ 11 Auflösung des Vereins	9
V. GRÜNDUNG UND SATZUNG DES VEREINS	10
§ 12 Gründung	10

S A T Z U N G

DES FÖRDERVEREINS MINTEINANDER WORMS E.V.

I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT DES VEREINS

Präambel

Worms, eine der ältesten Städte Deutschlands, liegt eingebettet in eine Region, die von Geschichte, Kultur und Natur gleichermaßen geprägt ist. Diese Stadt am Rhein, die ihre Wurzeln bis in die Antike zurückverfolgt, ist nicht nur ein Ort historischer Ereignisse, sondern auch ein Symbol für die Vielfalt und den Wandel, die diese Region im Laufe der Jahrhunderte erlebt hat. Worms war Schauplatz der großen religiösen Auseinandersetzungen der Reformation und ist bis heute ein bedeutendes Zentrum des jüdischen Erbes in Deutschland.

Die Region um Worms, die sich in die sanften Hügel des Rheinhessens und die fruchtbaren Ebenen der Rheinebene erstreckt, ist von einer außergewöhnlichen landschaftlichen Schönheit und einer reichen kulturellen Vielfalt geprägt. Weinbau und Landwirtschaft haben die Region seit jeher beeinflusst und sind auch heute noch ein wesentlicher Bestandteil der lokalen Identität. Das Erbe der Region zeigt sich in zahlreichen historischen Monumenten, idyllischen Weinbergen und den lebendigen Traditionen, die das tägliche Leben bereichern.

Worms und seine Umgebung verbinden auf einzigartige Weise Vergangenheit und Gegenwart, Tradition und Innovation. In dieser Region leben die Menschen in engem Austausch mit ihrer Geschichte und ihrer Umgebung und tragen so zur kontinuierlichen Weiterentwicklung eines lebendigen, weltoffenen und kulturellen Raums bei. Die Region steht für eine harmonische Balance zwischen den Herausforderungen der Gegenwart und dem Bewahren des Erbes, das sie zu einem besonderen Ort macht – sowohl für ihre Bewohner als auch für ihre Besucher.

Die Stärkung des MINT-Gedankens als Schlüsselqualifikation in der digitalen und technikorientierten Wissensgesellschaft soll diese Brücke zwischen Tradition und Innovation schlagen und ebenso zwischen lebenswerter örtlicher Verwurzelung und einer globalen Welt vermitteln.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**MINTeinander Worms e.V.**“.
Er hat seinen Sitz in Worms und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von MINT-Aktivitäten in der Region in und um Worms und vielfältige Unterstützung von diversen Aktivitäten und Aktionen rund um das Thema MINT. MINT steht für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Öffentlichkeitsarbeit in der Wirtschaft, bei Institutionen und Behörden sowie in der Gesellschaft allgemein für die Idee MINT in Worms.
 - b. Förderung der Kooperation zwischen der Wirtschaft, bei Institutionen und Behörden.
 - c. Förderung der Wertschätzung des praktischen Nutzens der Idee MINT in der Allgemeinheit und der Gesellschaft.
 - d. Unterstützung durch Kooperation mit regionalen Bildungseinrichtungen.
Im Übrigen pflegt der Verein die Verbundenheit der MINT-Aktivitäten mit Persönlichkeiten in der Region.
 - e. Förderung von MINT-Aktivitäten entlang der kompletten Bildungskette.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (4) Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein (Förderverein) im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Der Verein kann die Förderung der genannten steuerbegünstigten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
- (5) Der Verein ist als Idealverein tätig. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. In Erfüllung eines reinen Nebenzwecks ist es dem Verein gestattet Leistungen auch gegenüber Nicht-Mitgliedern anzubieten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, Personengesellschaften, Verbände oder Handelsgesellschaften werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit den Zielen des Vereins übereinstimmen und diese in besonderem Maß fördern wollen. Natürliche Personen können als Fördermitglieder die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über den Antrag entscheidet, und dessen schriftliche Bestätigung. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit auch ablehnen.

II. ORGANE DES VEREINS

§ 4 Grundsatz

(1) Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. der Beirat
- c. der Vorstand

(2.1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten)*
- dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter (Vize-Präsidenten)
- dem Schatzmeister (Vorstand Finanzen)
- dem Schriftführer (Vorstand Kommunikation)
- bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern (sogenannte Beisitzer)

Weiterhin können ohne Wahl – auf Vorschlag der gewählten Vorstände – dem Vorstand (als beratend ohne Stimmrecht) angehören:

- Vertreter der Stadt
- Vertreter der IHK
- Vertreter des Jugendparlaments
- Vertreter der Bildung

Sämtliche Vorstandsmitglieder führen die jeweiligen Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung kann aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung gewährt werden, sofern diese nicht zu einer Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit führt.

- (2.2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des BGB § 26). Jeder vertritt den Verein allein.
- (2.3) Der 1. Vorsitzende des Vorstands beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vorstands.
- (2.4) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung.
- (2.5) Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden. Bei Quittungen genügt seine Unterschrift.
- (2.6) Der Schriftführer besorgt die Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und unterzeichnet dieselben mit dem Vorsitzenden.
- (2.7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich hierbei eines Geschäftsführers (§ 4 Abs. 2 und § 7 dieser Satzung) bedienen.
- (2.8) Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen. Die Einladung soll in Textform erfolgen; in dringenden Fällen ist auch die formfreie Einladung zulässig. Hierbei soll eine Einladungsfrist von 1 Woche eingehalten werden, die in dringenden Fällen abgekürzt werden kann. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigelegt werden.
- (2.9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, erfolgt eine Einladung zu einer zweiten Sitzung, in der der Vorstand unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.

* Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

- (2.10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands ist zulässig; sie bedarf der Textform.
- (2.11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Es kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden, der besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB und kein Organ des Vereins ist.

§ 5 Rechte der Mitgliedschaft, Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hat verschiedene Mitgliedergruppen, deren Rechte unterschiedlich ausgestaltet sind. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden = auch „Privatmitglieder“ genannt.
- (b) Firmenmitglied kann jede juristische Person des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, jede Personengesellschaft, jeder Verband oder Handelsgesellschaften werden = auch „Firmenmitglieder“ genannt.
- (c) Fördermitglied kann jede juristische Person des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, jede Personengesellschaft, jeder Verband oder Handelsgesellschaften oder jede natürliche Person werden = auch „Fördermitglieder“ genannt.
- (d) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedschaftsrechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von den Beitragsleistungen befreit.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen. Der Vorstand lädt dazu mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform (i.d.R. per E-Mail) ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und Form einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung
- wählt vier Vertreter des Beirats für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren
 - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes; wählt zwei Kassenprüfer auf zwei Geschäftsjahre, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören;
 - beschließt Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest;
 - beschließt die Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im Geschäftsjahr, insbesondere über die Verwendung der finanziellen Mittel und legt seine Pläne für die künftigen Vorhaben dar.

§ 5 a Rechte des Beirats

- (1) Der Beirat wählt den Vorstand für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren; erstmalig bis zum 31.12.2027.

- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins betreffen.
- (3) Vier Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder des Beirats setzen sich aus den Fördermitgliedern zusammen. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden für jeweils zwei Jahre. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft die Sitzung des Beirats ein und leitet sie. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Beiratsvorsitzender oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Beirat nicht beschlussfähig, erfolgt eine Einladung zu einer zweiten Sitzung, in der der Beirat unabhängig von der Anzahl der erschienenen Beiratsmitglieder beschlussfähig ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Beiratsmitglied zu unterschreiben und dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- (5) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Zu diesen Sitzungen ist der Vorstand einzuladen (kein Stimmrecht). Die Einladung bedarf der Textform und hat 4 Wochen im Voraus zu erfolgen; in dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (6) Der Beirat kann jedes einzelne Vorstandsmitglied bei begründenden Sachverhalten mit einfacher Mehrheit abberufen.

§ 5 b Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ein Recht auf Teilnahme und Nutzung aller Aktivitäten, Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins. Sie haben ein Anrecht auf Beratung im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des Vereins in allen Angelegenheiten, die in den Zweck des Vereins fallen.
- (2) Fördermitglieder sind an der Mitgliederversammlung des Vereins teilnahmeberechtigt sowie Bestandteil des Beirats und können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die sonstigen Mitgliederrechte stehen ihnen nicht zu, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen an anderer Stelle enthält.
- (3) Ehrenmitglieder nehmen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins mit Sitz und Stimme an Mitgliederversammlungen teil.
- (4) Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar oder vererblich.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
 - (b) bei natürlichen Personen darüber hinaus durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit oder gerichtliche Bestellung eines Betreuers oder Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts;
 - (c) durch schriftliche Austrittserklärung oder
 - (d) durch Ausschließung. Letztere bedarf eines Beschlusses des Vorstands mit einfacher Mehrheit mit anschließender Berichterstattung in der Mitgliederversammlung
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten bis zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Die offenen Forderungen zu den Mitgliedsbeiträgen bleiben erhalten.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ordentlich mit Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Verein geschädigt oder sonst gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist in Textform zu begründen und dem Mitglied in Textform zuzusenden.

Gegen den Beschluss über den ordentlichen Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Wurde das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ausgeschlossen, kann es binnen 14 Tagen ab Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftliche Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über die Wiederaufnahme des Mitglieds.

§ 7 Besondere Vertretung / Geschäftsführung

- (1) Der oder die Geschäftsführer werden vom Vorstand als besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB berufen. Die Geschäftsführung kann vom Verein hauptamtlich beschäftigt werden.
- (2) Die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer erfolgt bei hauptamtlicher Beschäftigung auf Grundlage eines schriftlichen Dienstvertrages, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt. Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers oder der Geschäftsführung in einer Aufgaben- und Stellenbeschreibung. Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung ist im Auftrag des Vorstandes berechtigt, Verhandlungen zu führen. Die Geschäftsführung berichtet an den Vorstand regelmäßig oder punktuell, sofern es die Situation erfordert.
- (3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung soll beratend an allen Sitzungen des Vorstands, und der Arbeitsgruppen teilnehmen.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen, der die Versammlung einberuft und leitet, bei Wahlen jedoch das Los.
- (2) Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.
- (3) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

- (4) Zu Beschlüssen über solche Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und die Vermögensverwendung betreffen, ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erforderlich.

III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

§ 9 Finanz- und Beitragsordnung

- (1) Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Beiträgen
 - freiwilligen Leistungen der Mitglieder
 - Zuwendungen Dritter
 - Erlösen aus Veranstaltungen
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister wird durch den Beirat gewählt (siehe §5a). Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und kann deren Amtszeit beschränken oder beenden; im Grundsatz läuft die Amtszeit zwei Jahre.
- (2) Der Schatzmeister prüft, ob die Einnahmen und Ausgaben sachlich gerechtfertigt, und korrekt belegt sind und ob Abweichungen zum Einnahmen- sowie Ausgabeplan vorliegen. Die Prüfungen sollen vierteljährlich erfolgen.
- (3) Der Schatzmeister erstattet mindestens einmal jährlich den Mitgliedern Bericht und gibt eine Empfehlung über die Entlastung des Vereinsvorstandes ab.
- (4) Die Tätigkeit des Schatzmeisters ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Er hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erledigen.

IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit der Auflösung wählt die Versammlung die Liquidatoren, dies kann auch der Vorstand.
- (2) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine zu definierende inländische Sozialeinrichtung. Diese Sozialeinrichtung hat das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken entsprechend ihrer Satzung zu verwenden.

- (4) Vorstehender Regelung steht es gleich, wenn der Verein unter Wahrung der steuerrechtlichen Vorschriften in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine Pensionskasse nach I 10 der Körperschaftssteuer-Durchführungsverordnung (oder eine diese ersetzende gesetzliche Regelung) überführt wird. Eine Ausgliederung von Teilen des Vereinsvermögens zur Gründung oder Ausgestaltung einer Pensionskasse unter Aufrechterhaltung des Unterstützungsvereins ist unzulässig.

V. GRÜNDUNG UND SATZUNG DES VEREINS

§ 12 Gründung

Der Verein wurde in der Gründungsversammlung vom 10.05.2025 errichtet

Worms, 10.05.2025

